



BS-Beschluss öffentlich
B279-11/16

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/543
Erfassungsdatum: 08.12.2015

Beschlussdatum:
28.01.2016

Einbringer:
Oberbürgermeister,
Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:
Neufassung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes See- und Tauchsportzentrum und Übertragung von Anlagevermögen

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	08.12.2015	9.12				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	11.01.2016	6.3		13	1	1
Hauptausschuss	18.01.2016	5.1	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	28.01.2016	6.3	mit Änderungen	mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016 ff.
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016 ff.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. die Neufassung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald See- und Tauchsportzentrum (STZ).

§ 7 Absatz 2 der Eigenbetriebssatzung enthält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss hat 5 Mitglieder, von denen 2 sachkundige Einwohner sind sowie 7 stellvertretende Ausschussmitglieder, von denen 5 Mitglieder der Bürgerschaft sein müssen.“

2.

zum 01.01.2016 die Zuordnung des mit dem „Schipp in“ bebauten Grundstückes in Greifswald, Am Hafen 3, Gemarkung Wieck, Flur 1, Flurstück 74/3 mit einer Größe von 1.277 m² zum Anlagevermögen des STZ inklusive Sonderposten zu den am 01.01.2016 fortgeschriebenen Werten der Eröffnungsbilanz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Anlage 2) .

Sachdarstellung/ Begründung

Mit Beschluss B226-09/15 vom 12.10.2015 hat die Bürgerschaft den Maßnahmenplan zum Zukunftskonzept des STZ beschlossen.

In diesem waren auch unter lfd. Nummer 1 und 4 die Überarbeitung der Eigenbetriebssatzung, die Installierung eines Betriebsausschusses sowie die Zuordnung des „Schipp in“ zum Vermögen des Eigenbetriebes STZ festgesetzt.

Zu1.

Als Anlage 1 ist der Vorlage eine Synopse beigefügt, die sowohl die derzeit geltende Betriebssatzung sowie die Neufassung zur besseren Übersicht beinhaltet.

Wesentliche Änderungen betreffen

- die Namensänderung
- den Gegenstand des Eigenbetriebes (Wegfall der Arthur Becker,
- die Installierung und Zusammensetzung eines Betriebsausschusses
- sowie die Anpassung der Wertgrenzen der Entscheidungskompetenzen entsprechend der Betriebsgröße.

Gleichzeitig wurde die Satzung den geänderten Regelungen der KV M-V sowie der EigVO M-V angepasst. Grundlage war die durch das Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Mustersatzung für Eigenbetriebe.

Der Betriebsausschuss ist ein beratender und innerhalb der mit der Betriebssatzung festgesetzten Wertgrenzen beschließender Ausschuss der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Auf Grundlage der Verantwortung wird eine Anzahl von 5 Mitgliedern vorgeschlagen, davon 2 sachkundige Bürger. Der damit verbundene Aufwand (ca. 600 EUR jährlich) ist im Wirtschaftsplan 2016 ff. berücksichtigt.

Zu 2.

Das „Schipp in“ wird derzeit durch den Eigenbetrieb bewirtschaftet, zwischen Stadt und Eigenbetrieb besteht ein Mietverhältnis. Die Miete beträgt 15.600 EUR jährlich. Entsprechend des Maßnahmenplanes sind Umbauten durch den Eigenbetrieb 2016 und 2017 geplant, die zur Ergebnisverbesserung beitragen sollen.

Nach den Regelungen der EigVO soll der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital ausgestattet sein. Vermögensgegenstände sollen unter Einhaltung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und -wahrheit der Aufgabe folgen. Sonderposten zum Anlagevermögen folgen zwingend dem entsprechenden Anlagevermögen. Die Übertragung von der Stadt zum Eigenbetrieb hat dabei nach doppelten Bewertungsgrundsätzen zu erfolgen. Es sind somit alle Bilanzpositionen der Stadt zum Stichtag zu gleichen Werten in die Bilanz des Eigenbetriebes zu übertragen

In der Anlage 2 sind die in der Eröffnungsbilanz für das Grundstück „Schipp in“ festgesetzten Werte und die Fortschreibung auf den 31.12.2015/01.01.2016 dargestellt.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes

Die Auswirkungen sind im Maßnahmenplan dargestellt und im Wirtschaftsplan 2016 ff. berücksichtigt. Der Eigenbetrieb spart die Mietzahlungen an die Stadt, die aber wegen des Verlustausgleiches auch durch den städtischen Haushalt im THH11 an den Eigenbetrieb

liquiditätsmäßig erfolgen muss. Ab 2016 sind die Abschreibungen abzüglich der Auflösung aus Sonderposten im Ergebnis des Eigenbetriebes enthalten.
Die Ergebnisverbesserung beträgt 10.300 EUR.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt:

Im Immobilienverwaltungsamt sind Mindereinnahmen bei Mietzahlungen zu berücksichtigen, die Abschreibungen fallen weg.

In der städtischen Bilanz wird aus dem Anlagevermögen in gleicher Höhe Finanzanlagevermögen.

Anlagen:

Anlage 1 Synopse der Eigenbetriebssatzung

Anlage 2 Anlagevermögen „Schipp in“

<p>Satzung der Hansestadt Greifswald für den „Eigenbetrieb See- und Tauchsportzentrum Greifswald“</p>	<p>Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt „Seesportzentrum Greif“</p>
<p>Auf der Grundlage des § 5 KV M-V i. V. mit § 6 EigVO M-V vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S. 808) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 8.12.2014 und 20.07.2015 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 28.01.2016 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:</p>
<p>§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „ Eigenbetrieb See- und Tauchsportzentrum Greifswald“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>	<p>§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Seesportzentrum Greif“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist</p> <p>a) das Betreiben des Schonerbrigg- und Segelschulschiffes „Greif“ und des Motorschiffes „Artur Becker“ vorrangig für die Jugend und Sportler aller Altersklassen als Begegnungsstätte auf maritimer Basis sowie die Vercharterung und die Unterbringung und Versorgung von Gästen und Kursteilnehmern des Betriebes,</p> <p>b) der Betrieb eines Segelsportzentrums mit der Möglichkeit der Aus- und Fortbildung auf seglerischem Gebiet,</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist</p> <p>a) das Betreiben des Schonerbrigg- und Segelschulschiffes „Greif“ vorrangig für die Jugend und Sportler aller Altersklassen als Begegnungsstätte auf maritimer Basis sowie die Vercharterung und die Unterbringung und Versorgung von Gästen und Kursteilnehmern des Betriebes,</p> <p>b) der Betrieb eines Segelsportzentrums mit der Möglichkeit der Aus- und Fortbildung auf seglerischem Gebiet,</p> <p>c) die Pflege der Seefahrtstradition und des Brauchtums der</p>

<p>c) die Pflege der Seefahrtstradition und des Brauchtums der norddeutschen Küstenbewohner,</p> <p>d) der Betrieb des Strandbades Eldena und die Verwaltung des dazugehörigen Geländes,</p> <p>e) der Betrieb des „Schipp in“ als touristisches Zentrum in Greifswald - Wieck</p> <p>(2) Der Betrieb ist weiterhin berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gegenstand des Eigenbetriebes mittelbar oder unmittelbar förderlich sind.</p>	<p>norddeutschen Küstenbewohner,</p> <p>d) der Betrieb des Strandbades Eldena und die Verwaltung des dazugehörigen Geländes,</p> <p>e) der Betrieb des „Schipp in“ als touristisches Zentrum in Greifswald - Wieck</p> <p>((2) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr.</p>
<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig EURO)</p>	<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig EURO).</p>
<p>§ 4 Leitung des Betriebes</p> <p>Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter durch die Bürgerschaft bestellt.</p>	<p>§ 4 Leitung des Betriebes</p> <p>Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter bestellt.</p>
<p>§ 5 Vertretung des Betriebes</p> <p>(1) Gesetzlicher Vertreter und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten ist, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat, der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die</p>	<p>§ 5 Vertretung des Betriebes</p> <p>1) Gesetzlicher Vertreter und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten ist, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat, der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die</p>

<p>Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.</p> <p>(3) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf Hansestadt Greifswald - Der Oberbürgermeister – „Eigenbetrieb See- und Tauchsportzentrum Greifswald“.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung als auch die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrage“.</p>	<p>Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.</p>
<p>§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich und selbständig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:</p> <p>a) die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes, der Abschluss von Werk-, Nutzungs- und Dienstverträgen, die Beschaffung von Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen.</p> <p>b) der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,</p>	<p>§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes, der Abschluss von Werk-, Nutzungs- und Dienstverträgen, die Beschaffung von Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes bzw. der in der Satzung festgelegten Wertgrenzen.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz, 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,

<p>c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,</p> <p>d) die Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister</p> <p>e) die Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft - soweit erforderlich,</p> <p>f) die Durchführung der Beschlüsse der Bürgerschaft und der Entscheidungen des Oberbürgermeisters</p> <p>g) das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister</p>	<p>3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters,</p> <p>4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft,</p> <p>5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der</p> <p>1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze bis 25 TEUR,</p> <p>2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 25 TEUR,</p> <p>3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 25 TEUR, wobei sich der Auftragswert gemäß 1. bis 3. bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages bestimmt. Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Betriebsausschusses durch die Betriebsleitung vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.</p>
---	--

<p>§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der Bürgerschaft</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister trifft Entscheidungen über</p> <p>a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL/VOB) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes ab einem Auftragswert von 25.000 EUR,</p> <p>b) die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes.</p> <p>(2) Beschlüsse der Bürgerschaft sind unbeschadet des § 22 Abs. 3 KV M-V und § 5 der EigVO erforderlichlich für</p> <p>a) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,</p> <p>b) die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,</p> <p>c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Betriebsleiters,</p> <p>d) die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,</p> <p>e) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,</p> <p>f) die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Schenkungen- ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung,</p> <p>g) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes.</p>	
--	--

<p>(3) Soweit vorstehend keine gesonderte Regelung getroffen wurde, gelten im übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung M-V und die der Hauptsatzung der Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form.</p>	
	<p>§ 7 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Seesportzentrum Greif“ führt.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss hat 5 Mitglieder, von denen 2 sachkundige Einwohner sind.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.</p> <p>(4) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses</p>

	<p>teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.</p> <p>(7) Soweit durch §§ 7 und 8 nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.</p>
	<p>§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 KV M-V, <ul style="list-style-type: none"> o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind, o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR, 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung und der Deckung aus dem Kernhaushalt der Stadt die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 10 TEUR bis 50 TEUR, <p>(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:</p>

	<p>1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von bis 10 TEUR netto; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,</p> <p>2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 20 TEUR je Einzelfall.</p> <p>(4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.</p>
<p>§ 8 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Betriebsleiter entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit die Regelungen der Hauptsatzung der Hansestadt Greifswald dem nicht entgegen stehen.</p> <p>(2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.</p> <p>(3) Die Verträge über das Dienstverhältnis des Betriebsleiters unterzeichnet der Oberbürgermeister.</p>	<p>§ 9 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.</p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.</p>

<p>§ 9 Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Hansestadt beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.</p>	<p>§ 10 Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister jährlich zu berichten.</p> <p>(4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.</p>
<p>§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen rechtzeitig zur Einarbeitung in die Haushaltsplanung dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von</p>	<p>§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat sich die Betriebsleitung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt rechtzeitig mit dem Beteiligungsmanagement</p>

<p>drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und zu unterschreiben. Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG ist der Jahresabschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Bürgerschaft zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.</p>	<p>der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzustimmen.</p> <p>(3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 5 TEUR übersteigt.</p> <p>(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt <ol style="list-style-type: none"> a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Aufwendungen überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 vom Hundert der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich. 2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind <ol style="list-style-type: none"> a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen. b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 20 TEUR für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen. 3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10 TEUR für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.
<p>§ 11 Kassenwirtschaft</p> <p>Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i.V. mit § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung zu</p>	<p>§ 12 Sonderkasse</p> <p>(1) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt, die nicht mit der Gemeindekasse verbunden ist.</p>

führen.	<p>(2) Der Eigenbetrieb kann die Kassengeschäfte unter Beachtung des § 59 KV M-V von einer Stelle außerhalb des Betriebes besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet ist.</p>
	<p>§ 13 Leistungsverrechnung</p> <p>(1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.</p> <p>(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.</p>
<p>§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1994 außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Greifswald, den 22. August 2005</p> <p>Dr. König Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">(Dienstsiegel)</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 22. August 2005 außer Kraft.</p> <p>Greifswald, den.....</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p> <p>(Dienstsiegel)Entwurf der Neuregelung</p>

Greifswald, Am Hafen 3 - Schipp in

Anlage 2

					2012	2013	2014	2015	
Bezeichnung Sachkonto	Bezeichnung 1	Anschaffungsdatum	Anschaffungskosten	Restbuchwert 01.01.2012	RBW 31.12.	RBW 31.12.	RBW 31.12.	jährl. AfA	RBW 31.12.
Grundstück	Gemarkung Wieck, Flur 1, Flurstück 74/3		114.930,00	114.930,00	114.930,00	114.930,00	114.930,00		114.930,00
Sonstige Gebäude	Rasengittersteine	01.01.1994	2.000,00	971,48	914,36	857,24	800,12	57,12	743,00
Sonstige Gebäude	Betonverbundpflaster	01.01.1994	12.720,00	6.178,26	5.814,90	5.451,54	5.088,18	363,36	4.724,82
Sonstige Gebäude	Betonpalisaden	01.01.1994	5.040,00	2.016,00	1.848,00	1.680,00	1.512,00	168,00	1.344,00
Sonstige Gebäude	Schipp in	01.01.1994	641.828,79	497.417,31	489.394,47	481.371,63	473.348,79	8.022,84	465.325,95
Sonstige Gebäude	3261 - 1 - 74/3	01.07.1990	114.930,00	114.930,00	114.930,00	114.930,00	114.930,00	0,00	114.930,00
Sonderposten	SoPo Schipp in	01.01.1994	-269.144,05	-208.586,64	-205.222,44	-201.858,24	-198.494,04	-3.364,20	-195.129,84
			622.304,74	527.856,41	522.609,29	517.362,17	512.115,05	5.247,12	506.867,93